

Simulations-Netzwerk Ausbildung und Training in der Pflege (SimNAT Pflege) e.V.

V 6. Januar 2014

Satzung

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen:

Simulations-Netzwerk Ausbildung und Training in der Pflege (SimNAT Pflege) e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Forschung im Bereich des Simulationseinsatzes und Fertigkeiten-Trainings/ Skilltrainings in der Pflegeausbildung. Der Verein soll vorhandene praktische Erfahrungen und theoretische Erkenntnisse zum Thema bündeln und durch das Initiieren und Begleiten von Forschungsaktivitäten helfen, Simulationsaktivitäten in der Pflegeausbildung/ Pflegestudium sowie Fort- und Weiterbildung zu professionalisieren. Diese Aktivitäten fokussieren auf das Erlernen, Trainieren und Anwenden pflegerischer Tätigkeiten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein dazu

- a. Empfehlungen und Leitlinien für den Simulationseinsatz in der Pflege erarbeitet bzw. vorhandene internationale Leitlinien an nationale Bedingungen anpasst;
- b. Einheitliche Standards und Kriterien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Simulation festlegt sowie
- c. wissenschaftliche Veranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, Kurse und Programme für Fachkräfte und einen interessierten Personenkreis durchführt.

Die Vereinstätigkeit beinhaltet auch

- d. die interprofessionelle und interdisziplinäre, nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Personen, die sich mit den verschiedenen Aspekten der Simulation befassen.
- e. die Initiierung und Koordinierung von Forschungsaktivitäten (Versorgungsforschung, Register, Datenbanken, Studien)
- f. das Wecken des Bewusstseins von Öffentlichkeit und Politik für die Anwendung und Integration der Simulation in die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflege
- g. die beratende Stellungnahme zu Fragestellungen der Simulation

Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Verein auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitgliedschaft.

(2) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen (z.B. Krankenpflegeschulen, Hochschulen, Firmen) und natürliche Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

- (3) Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die bereit sind, den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben nachhaltig zu unterstützen.
- (4) Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Die Mitgliedschaft endet bei:
- a. Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b. Tod (natürliche Person)
 - c. Auflösung (Juristische Person).
 - d. Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins vorläufig ausschließen. Die Mitgliederversammlung hat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über den endgültigen Ausschluss zu entscheiden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - e. Streichung aus der Mitgliederliste. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Stehen zwei Jahresbeiträge aus, kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstands gestrichen werden.
- (7) Ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft zu.
- (8) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (9) Rechte und Pflichten der Mitglieder
- a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
 - b. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
 - c. Die fördernden und die Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen, sie haben beratende Stimme.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an:

- a. Je ein Vertreter der Organisationen (juristische Personen). Jede Organisation benennt diesen Vertreter schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins.
- b. Die natürlichen Personen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Wahrung der unten genannten Frist einberufen werden, Sie ist auch auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Wahrung der unten genannten Frist einzuberufen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse. E-Mail-Adressenänderungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, sowie der vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bei einem Antrag gilt

als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:

- a. Liste der anwesenden Mitglieder
- b. Die Abstimmungsergebnisse
- c. Anträge und Beschlüsse samt Antragsteller im Wortlaut

(7) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über den Berichtszeitraum
- c. Abnahme der Rechnung des Berichtszeitraumes
- d. Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer
- e. Anträge an den Vorstand
- f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung
- g. Änderung der Satzung
- h. Ausschluss von Mitgliedern
- i. Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a. Der/die Vorsitzende
- b. Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c. Der/die Schatzmeister/-in
- d. Der/die Schriftführer/-in
- e. Die vier Beisitzer (Sprecher der Regionalgruppen)

(2) Die Mitglieder des Vorstands (a – d nach § 7.1) werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl dieser Vorstandspositionen sind die amtierenden Vorstandsmitglieder a – d nicht stimmberechtigt. Die vier Beisitzer (e nach § 7.1) werden durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung der Arbeitsgruppen gewählt. Sofern eine oder mehrere dieser regionalen Arbeitsgruppen nicht existent sind, bleibt die Position des Beisitzers unbesetzt.

Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf der regulären Amtszeit durch die Mitgliederversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Im Übrigen endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstands mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand soll nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen. Er ist beschlussfähig, wenn die Ladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn erfolgte und vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls alle Vorstandsmitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Führen der laufenden Geschäfte
- b. Vorbereitung aller Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlungen, einschl. Festsetzung der Tagesordnungen
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Beschluss des Haushaltsplans

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten jeweils den Verein allein im Sinne von § 26 BGB.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die unter §2 genannten Zwecke. Vorgesehen hierfür ist der gemeinnützig anerkannte Verein „Aktionsbündnis für Patientensicherheit e.V.“ (Adresse: Am Zirkus 2, 10117 Berlin).

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Verlangt das Registergericht aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorsitzende ermächtigt, diesem Verlangen ohne Zustimmung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler oder Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.



Vorsitzender Prof Jörg Wendorf

18.07.1968

Hochschullehrer

Kohlplatz 6, 88239 Wangen im Allgäu



Stellvertretende Vorsitzende Dunja Kagermann

28.09.1964

Schulleiterin

Fürstenstrasse 33-35, 87435 Kempten

Eintragungsbescheinigung:

Die in der Mitgliederversammlung am 06.01.2014 beschlossenen Änderungen der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 13.03.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wangen VR 735 eingetragen.

Wangen im Allgäu, den 13.03.2014

Amtsgericht - Vereinsregister
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Schank
Justizinspektorin

